

Zusammenstellung der in der 44. Sitzung des Kreisausschusses am 02.04.2020 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

Landrat: Erwin Schneider

weitere Stellvertreter des Landrats: Hubert Gschwendtner Konrad Heuwieser

Mitglieder des Kreisausschusses: Gertraud Ertl Veit Hartsperger Peter Haugeneder Ingrid Heckner Herbert Hofauer Konrad Kammergruber Stephan Mayer Hans Steindl Gunter Streb-
bel Dr. Tobias Windhorst Dieter Wüst

1. Vertreter: Franz Lehner

Abwesende und entschuldigte Personen:

stellv. Landrat: Stefan Jetz

Mitglieder des Kreisausschusses: Josef Wengbauer

Öffentlicher Teil:

**TOP 1 Betrauungsakt für das gemeinsame Kommunalunternehmen "InnKlinikum
gKU Altötting und Mühldorf"**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Betrauungsakt zu beschließen:

Siehe Anlage

einstimmig beschlossen Anwesend: 12+LR

TOP 2 Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting - Burghausen

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting-Burghausen
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Altötting**

vom 02.04.2020

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I, die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Altötting folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting-Burghausen – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Altötting – vom 17.11.2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.11.2019:

**§ 1
Änderung der Unternehmenssatzung**

- (1) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 5 übrigen Mitgliedern. Für jedes übrige Mitglied kann jeweils ein Vertreter bestellt werden.“
- (2) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Kreistag aus seiner Mitte für sechs Jahre bestellt.“
- (3) § 6 Abs. 5 wird um folgenden Satz 4 ergänzt: „Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.“
- (4) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1, 2 und 5 werden gestrichen.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 1 und 2.
 - c) Die Nummern 6 bis 12 werden zu Nummern 3 bis 9.
- (5) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
- (6) In § 8 Abs. 6 wird Satz 1 gestrichen.
- (7) In § 12 Abs. 1 werden die Worte „und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV)“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Altötting, den

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Anwesend: 12+LR

TOP 3 Öko-Modellregion; Abschluss Zweckvereinbarung "Öko-Modellregion Inn-Salzach"

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die nachfolgende Zweckvereinbarung abzuschließen:

Die Städte Altötting, Burghausen, Neuötting und Töging a. Inn, die Märkte Markt a. Inn und Tüßling und die Gemeinden Burgkirchen a. d. Alz, Emmerting, Erlbach, Feichten a. d. Alz, Garching a. d. Alz, Haiming, Halsbach, Kastl, Kirchweidach, Mehring, Perach, Pleiskirchen, Reischach, Teising, Tyrlaching, Unterneukirchen und Winhöring

und

der Landkreis Altötting

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

**ZWECKVEREINBARUNG
für die Einstellung und Beschäftigung von Beschäftigten für das Projektmanagement zur
Umsetzung der Ziele der Öko-Modellregion Inn-Salzach**

Entwurf vom 28.01.2020

**Art. 1
Gegenstand**

- (1) Der Landkreis Altötting hat die befristete Einstellung von Beschäftigten für das Projektmanagement für die Öko-Modellregion Inn-Salzach und die damit zusammenhängende Abwicklung der Personalverwaltung und -ausstattung übernommen. Die Einstellung der Beschäftigten erfolgte ab 01.09.2019 unter Zustimmung der beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden. Die Projektmanager stehen den beteiligten Gemeinden zu gleichen Zeitanteilen zur Verfügung. Die förderrechtliche Abwicklung für die Öko-Modellregion wird vom Landkreis Altötting durchgeführt.
- (2) Der Landkreis Altötting ist stellvertretend für die Kommunen Träger der Öko-Modellregion Inn-Salzach. Er übernimmt für die eingestellten Projektmanager/ Beschäftigten die Abwicklung aller arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nach dem TVÖD und den weiteren arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die fachliche Weisungsbefugnis wird vom Landkreis Altötting an die Steuerungsgruppe delegiert und dort durch deren Vorsitzenden ausgeführt.

- (3) Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden verpflichten sich, die Projektmanager der Öko-Modellregion entsprechend den Förderbedingungen des Zuwendungsbescheides vom 16.08.2019 für 2 Jahre projektspezifisch und befristet zu beschäftigen. Die Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
- (4) Die Projektmanager haben die benannten Projekte der Bewerbung zur staatlich anerkannten Öko-Modellregion in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe umzusetzen. Das Bewerbungskonzept bildet die Grundlage der Projektarbeit.

Weitere Projekte können mit Zustimmung der Steuerungsgruppe für alle, aber auch für einzelne Kommunen entwickelt und durchgeführt werden.

Art. 2 Kostenerstattung

- (1) Die entstehenden Personalkosten werden vom Landkreis Altötting vorfinanziert und nach Abzug der staatlichen Förderung von den beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden anteilig nach der Zahl der Einwohner getragen.
- (2) Der Ausgleich der Kosten erfolgt in Abstimmung mit der Förderstelle. Es wird angestrebt eine jährliche Abrechnung zum 31.12. des jeweiligen Jahres durchzuführen. Die Kostenermittlung ist den beteiligten Kommunen sowie der Förderstelle vorzulegen.
- (3) Erforderliche Sachmittel werden entsprechend den Förderbedingungen angeschafft und abgerechnet.
- (4) Der Landkreis Altötting ist für das Zuwendungsverfahren zuständig und verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis an die Förderstelle frühestmöglich vollständig einzureichen und übernimmt die Abrechnung mit den beteiligten Gemeinden.

Art 3 Dienststelle/Einsatzplan

Die Einteilung der Projektmanager soll nach Möglichkeit je nach den Anforderungen projektbezogen in den jeweiligen Gemeinden erfolgen. Die Projektmanager stimmen den Einsatzplan mit der Steuerungsgruppe ab. Das Landratsamt stimmt mit dem Projektmanagement/den Beschäftigten die Dienstpläne ab.

Art. 4 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Inkrafttreten für den Zeitraum der Befristung der Öko-Modellregion Inn-Salzach und deren Förderung, somit bis 31.08.2021.

Art. 5
Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden sowie die Kommunalaufsicht am Landratsamt Altötting sowie bei der Regierung von Oberbayern erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Art. 6
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungs-zweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungs-bedürftige Lücke herausstellt.

Art. 7
Datenschutz

Hinsichtlich der Regelungen des Datenschutzes unterliegt die Ökomodellregion Inn-Salzach den beim Landratsamt Altötting geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Als Datenschutzbeauftragter fungiert der Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Altötting. Dieser ist Ansprechpartner für die Ökomodellregion Inn-Salzach in datenschutz-rechtlichen Angelegenheiten.

Art. 8
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend am 01.09.2019 in Kraft.

einstimmig beschlossen Anwesend: 12+LR

TOP 4 Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting - Burghausen - Abschlagszahlung für 2019

Das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting-Burghausen erhält im Jahr 2020 zum anteiligen Ausgleich des im Jahr 2019 entstandenen Fehlbetrages im Bereich der medizinischen Versorgungsleistungen auf Grundlage des am 14.07.2014 beschlossenen und am 16.07.2018 und am 14.10.2019 geänderten Betrauungsaktes einen weiteren Ausgleichsbetrag von 4.500.000,00 € als Abschlagszahlung. Sofern die Abschlagszahlung den sich aus dem Jahresabschluss ergebenden und vom Kreisausschuss zu beschließenden endgültigen Ausgleichsbetrag überschreitet, ist der Unterschiedsbetrag zurückzufordern.

Die Auszahlung soll entsprechend dem konkreten Liquiditätsbedarf der Kreiskliniken und im Rahmen der verfügbaren Liquidität des Landkreises, gegebenenfalls in Teilbeträgen, erfolgen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 12+LR

TOP 5 Sanierung der Kreisstraße AÖ 2 zwischen Unterhart und Höll; Maßnahmenbeschluss

Der Kreisausschuss beschließt, dass die Sanierung der Kreisstraße AÖ 2 zwischen Unterhart und Höll mit den hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln durchgeführt werden soll.

einstimmig beschlossen Anwesend: 12+LR

TOP 6 Förderung "Glasfaseranschluss für öffentliche Schulen" - Maßnahmenbeschluss

Der Kreisausschuss stimmt der Herstellung jeweils eines durchgängigen Glasfaseranschlusses für das Aventinus-Gymnasium, die Berufliche Oberschule Inn-Salzach (Außenstelle Mühlendorf), das Berufliche Schulzentrum Altötting (Kardinal-Wartenberg-Straße 32 und Neuöttinger Str. 64 c), die Herzog-Ludwig-Realschule, das König-Karlmann-Gymnasium, das Kurfürst-Maximilian-Gymnasium und die Pestalozzischule Neuötting (Sebastiansplatz 4 und Möhrenbachstraße 59) im Rahmen des Förderprogramms „Glasfaseranschlüsse für öffentliche Schulen“ zu.

einstimmig beschlossen Anwesend: 12+LR

TOP 7 Wünsche und Anfragen

Kein Anfall

Nichtöffentlicher Teil:

...

Altötting, 06.04.2020
Landratsamt Altötting

Richard Neubeck